

Bundeszentralamt
für Steuern

POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
– Referat IV B 1 –

per E-Mail:

[REDACTED]@bmf.bund.de
IVB1@bmf.bund.de

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

Abteilung Q

Informationszentrum: Steuern (IZ St)

TEL +49 (0) 2 28 40 6- [REDACTED]

FAX +49 (0) 2 28 40 6 18 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.deBETREFF **Dividendenbesteuerung**

BEZUG Ihre E-Mail vom 7. Mai 2015

ANLAGEN 12

GZ Q 1 – S 1335 – 15/00008 (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 26. Mai 2015

Sie bitten um Ausführungen zum Thema Umgehung der Dividendenbesteuerung und Abwehrgesetzgebung. Insbesondere von Interesse sind allgemeine Informationen zur Abwehrgesetzgebung in den USA und Australien und in anderen Staaten einschließlich verfügbarer Gesetzestexte. Hierzu teile ich Folgendes mit:

Australien

Die australische Abwehrgesetzgebung ist geregelt in den Sectionen 207-140 bis 207-160 der Subdivision 207-F des Income Tax Assessment Act 1997 (ITAA 1997). Danach werden Dividenden beim Empfänger steuerlich nicht berücksichtigt und eine Steueranrechnung wird nicht gewährt, wenn die Dividendenausschüttung im Rahmen einer „Dividend Stripping Operation“ erfolgt (Sec. 207-145 Abs. 1 d und Sec. 207-155). Gleiches gilt für Empfänger, die Aktien nicht mindestens 45 Tage (90 Tage bei Vorzugsaktien) halten (Sec. 207-145 Abs. 1 a ITAA 1997 und Sec. 160 APHO ITAA 1936) und Kleinanleger, deren Summe aller Steueranrechnungen eines Jahres 5.000 AUD nicht übersteigt (Sec. 207-145 Abs. 1 a ITAA 1997 und Sec. 160 APHT ITAA 1936).

Kanada

Die kanadische Abwehrgesetzgebung ist geregelt im Income Tax Act, Section 55(2). Danach werden steuerfreie konzerninterne Dividenden als Veräußerungsgewinn behandelt, soweit sie nicht aus versteuerten Gewinnrücklagen ausbezahlt werden. Die Regelung soll die Steuerum-

Serie 2 gehung durch Umwandlung von nicht versteuertem Vermögenszuwachs in steuerfreie Dividenden verhindern.

Niederlande

Nach Art. 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 und Artikel 25 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (CITA 1969) sind jegliche Steuerbefreiungen und Erstattungen ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Dividendenzahlung nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Das wird vermutet, wenn ein Dritter in Folge einer Transaktion von der Dividendenzahlung zumindest teilweise profitiert und selber nur eine weniger günstige steuerliche Regelung hätte in Anspruch nehmen können und zudem nach der Transaktion über eine vergleichbare Position als Anteilseigner verfügt wie vor der Transaktion. Wenn die Voraussetzungen dieser Abwehrregelung greifen, kann nach dem Körperschaftsteuergesetz der betroffene niederländische Steuerzahler die Quellensteuer nicht auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen. Nach Art. 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 kann weder der Dividendenempfänger noch der wirtschaftliche Eigentümer eine Befreiung, Anrechnung oder Erstattung der Quellensteuer verlangen und zwar auch dann nicht, wenn dem wirtschaftlichen Eigentümer bei unmittelbarem Dividendenbezug eine Anrechnung oder Erstattung zugestanden hätte. Zudem haftet das ausschüttende Unternehmen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für die fällige Quellensteuer, wenn es zu Unrecht eine reduzierte Steuerrate oder eine Befreiung angewendet hat. Keine Anwendung findet die Abwehrgesetzgebung allerdings, wenn es keine Verbindung zwischen dem Verkauf von Aktien vor dem Dividendenstichtag und einem Rückkauf nach dem Stichtag gibt.

Schweiz

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der Quelle erhobene Steuer u.a. auf den Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden).


Sowohl natürliche wie auch juristische Personen in der Schweiz haben unter gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (für Steuerausländer stellt die Steuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar, außer der Wohnsitzstaat hat ein DBA mit der Schweiz). Die Rückerstattung erfolgt dabei über die jährlich einzureichende Steuererklärung. Laut Artikel 21 des Verrechnungssteuergesetzes ist die Rückerstattung in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde. Die Eidgenössische Steuerverwaltung nutzt diese gesetzliche Grundlage um die Fälle des Dividenden-Strippings zu bekämpfen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 20.8.2014).

USA

Inländische körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner sind bei Dividendenausschüttungen von inländischen Gesellschaften berechtigt, je nach Beteiligungshöhe einen Abzug der Dividende vom zu versteuernden Einkommen in Höhe von 70 % - 100 % vorzunehmen (*dividends received deduction*). Zur Vermeidung von Dividenden-Stripping und anderen Steuerarbitrage-

Seite 3 Transaktionen ist die *dividends received deduction* für Anteilseigner ausgeschlossen, ¹⁷⁰
stimmte Haltedauer-Anforderungen im Hinblick auf die Aktien der ausschüttenden Gesellschaft
nicht erfüllen (International Revenue Code Sec. 245(c)). Auch die Anrechnung ausländischer
Steuern (*foreign tax credit*) ist nicht zugelassen, wenn bestimmte Haltedauer-Anforderungen
nicht erfüllt sind (International Revenue Code Sec. 901(k)). Weitere Informationen zu steuerli-
chen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften der USA können dem beigefügten Artikel aus dem
RIW entnommen werden.

Im Auftrag


(Übersendung nur per E-Mail)

